

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Verkehrsrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des Landtages
von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 26.06.2014

zu Ltg. -**268/B-1/11-2014**

— Ausschuss

RU6-A-742/045-2014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru6@noel.gv.at

Fax: 02742/9005/13710

Internet: <http://www.noel.gv.at>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

Ltg.-268/B-1/11-2014

BearbeiterIn

MMag. Caroline Fally

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12910

Datum

24. Juni 2014

Betrifft

Entschließung des NÖ Landtages betreffend "Maßnahmen zur Verbesserung der rechtlichen Grundlagen für die Verfolgung von Verwaltungsstrafsachen mit Auslandsbezug"

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 23. Jänner 2014 betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der rechtlichen Grundlagen für die Verfolgung von Verwaltungsstrafsachen mit Auslandsbezug hat sich die NÖ Landesregierung an die Bundesregierung zu Händen des Herrn Bundeskanzlers, an die Frau Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie sowie an das Bundeskanzleramt zu Händen des Herrn Bundeskanzlers gewandt.

Das Bundeskanzleramt – Ministerialdienst verwies mit Schreiben vom 18. März 2014, BKA-350.710/0095-I/4/2014, zugestellt am 19. März 2014, darauf, dass das in dieser Angelegenheit ergangene Schreiben des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom Herrn Bundeskanzler am 18. März 2014 dem Ministerrat vorgelegt und daraufhin dem zuständigen Bundesministerium zur Stellungnahme übersandt wurde.

Der Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 21. März 2014, BMVIT-16.600/0004-I/PR3/2014, ist Folgendes zu entnehmen:

„Zu Punkt 1.

Es gibt eine Reihe rechtlicher Grundlagen für die Verfolgung von Verwaltungsstrafen mit Auslandsbezug sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene. Nur ein geringer Teil davon fällt in die Ressortzuständigkeit des bmvit, und zwar insbesondere:

- Gem. § 47 Abs. 4 KFG sind Auskünfte, automationsunterstützt im Wege der Datenfernverarbeitung, nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit auch Behörden anderer Staaten zu erteilen, sofern sich eine solche Verpflichtung aus Gemeinschaftsrecht oder anderen zwischenstaatlichen Vereinbarungen ergibt. Diese Bestimmung trägt u.a. allen Polizeikooperationsabkommen Rechnung, die u.a. die grenzüberschreitende Verfolgung von Verkehrsdelikten und dafür nötige Auskünfte über Zulassungsbesitzer zum Inhalt haben.
- Mehrere solcher Polizeikooperationsabkommen wurden unter federführender Zuständigkeit des BMI initiiert und in Zusammenarbeit mit dem bmvit ausgearbeitet (z.B. im Rahmen des Forum Salzburg).
- Die im gegenständlichen Schreiben angesprochene Richtlinie 2011/82/EU (CBE-Richtlinie) sieht automationsunterstützten Halterdatenaustausch zwischen Mitgliedstaaten bei bestimmten verkehrssicherheitsgefährdenden Delikten vor und ist seitens bmvit in §§ 47a, 84 KFG fristgerecht und voll umgesetzt. Als nationale Kontaktstelle im Sinne dieser Richtlinie ist gem. § 47a KFG das BMI vorgesehen. Nach Abschluss der IT-technischen Adaptierungsarbeiten einschließlich Testphase sollte der operative Betrieb in den nächsten Wochen aufgenommen werden können.
- In Umsetzung des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr und des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen sind darüber hinaus gem. § 84 Abs. 8 KFG, den Behörden der Vertragsstaaten auf Verlangen Auskünfte zur Ermittlung von Zulassungsbesitzern zu geben, wenn das Fahrzeug in einen Unfall verwickelt war, oder der Lenker dieses Fahrzeuges sich wegen Übertretungen von Verkehrsvorschriften strafbar gemacht hat.

Darüber hinausgehende Rechtsgrundlagen für Verwaltungsstrafsachen, insb. Strafgeldgebarung, Verfahrensrecht, Vollziehung und Vollstreckung, sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene, liegen nicht in der Ressortzuständigkeit des bmvit. Es gibt

diesbezüglich auf nationaler, europarechtlicher und internationaler Ebene Rechtsvorschriften (AVG, VStG, EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz, EU-Rechtshilfeübereinkommen, Rahmenbeschluss 2005/214/JI, etc.), die in der Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes ressortieren.

Zu Punkt 2.

Die Verfolgungsverjährung ist in den Verfahrensvorschriften auf nationaler, europarechtlicher und internationaler Ebene geregelt, und fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes. Soweit es europarechtliche und internationale Rechtsgrundlagen betrifft können diese jedoch auch nicht einseitig durch Österreich geändert werden können. Eine Aussetzung der Frist für die Verfolgungsverjährung im österreichischen Verfahrensrecht nur für ausländische Lenker wird wohl Gleichbehandlungsfragen aufwerfen.

Abschließend darf angemerkt werden, dass entgangene Einnahmen durch nicht verfolgte von ausländischen Lenkern begangene Verkehrsdelikte nicht exakt beziffert werden können und von Schätzungen abhängig sind. Dabei ist zu bedenken, dass für grenzüberschreitende Verwaltungsstrafverfahren mit einem zusätzlichen Aufwand (z.B. Übersetzung) zu rechnen ist, der solchen Zahlen entgegensustellen ist. Es müssen grenzüberschreitend Verfahren durchgeführt werden, die völkerrechtlichen, europarechtlichen, grundrechtlichen und verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen. Wenn die Halterdaten zur Verfügung stehen, ist noch nicht die entsprechende Strafeinnahme zur Verfügung. Es ist auch zu berücksichtigen, dass gem. Artikel 13 Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen i.d.g.F. der Erlös aus der Vollstreckung von Entscheidungen grundsätzlich dem Vollstreckungsstaat zufließt.“

Das Bundeskanzleramt – Ministerialdienst teilte mit Schreiben vom 2. Juni 2014, BKA-350.710/0156-I/4/2014, Folgendes mit:

„1. Mit der Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, wird ua. der Zweck verfolgt, die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren, insbesondere

jener mit Auslandsbezug, effizienter zu gestalten (vgl. die Erläuterungen RV 2009 d.B. XXIV. GP, 2 und 21). So wurde etwa die Frist für die Verfolgungsverjährung (§ 31 Abs. 1 VStG) von sechs Monaten auf ein Jahr angehoben, um sicherzustellen, dass auch jene Fälle verfolgt werden können, in denen der Beschuldigte keinen Wohnsitz in Österreich hat und die Durchführung des Strafverfahrens somit wesentlich aufwändiger ist. Auch die Frist für den Ausspruch des Verfalls einer Sicherheitsleistung bzw. einer vorläufigen Sicherheit (§§ 37 Abs. 4 und 37a Abs. 5 VStG) wurde von sechs auf zwölf Monate ausgedehnt, damit den Behörden ausreichend Zeit für die Feststellung bleibt, ob sich die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung (etwa mangels eines Wohnsitzes des Beschuldigten im Inland) als unmöglich erweist. Darüber hinaus wurde im VStG erstmals eine Hemmung der Vollstreckungsverjährung für jene Zeiten vorgesehen, in denen sich der Beschuldigte im Ausland aufhält; diese Zeiten werden somit nicht in die dreijährige Frist für die Vollstreckungsverjährung eingerechnet (vgl. § 31 Abs. 3 Z 3 VStG).

Alle diese (sowie einige weitere) Änderungen des VStG sind mit 1. Juli 2013 in Kraft getreten (vgl. § 66b Abs. 19 Z 3 VStG). Zum derzeitigen Zeitpunkt kann daher noch nicht zuverlässig abgeschätzt werden, ob und inwieweit sie sich auf die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren mit Auslandsbezug positiv auswirken werden.

2. Darüber hinaus hat das Bundeskanzleramt zur Verbesserung der Verfolgung von Verwaltungsstrafsachen mit Auslandsbezug im letzten Jahr mit dem Aufbau einer speziellen Informationsseite („BKA-Wiki Internationale Rechtshilfe“) begonnen. Diese Seite enthält umfangreiche Informationen betreffend die internationale Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sowie im Verhältnis zu der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein) wie zum Beispiel Informationen über die Ermittlung des Fahrzeughalters, die Beweiserhebung, die Zustellung und die Vollstreckung im Ausland (Adressen der zuständigen ausländischen Behörden, einzuhaltende Formvorschriften, Download-Formulare in mehreren Sprachen usw.). Auch dadurch soll den Behörden die Durchführung grenzüberschreitender Verwaltungs(straf)verfahren und die Strafvollstreckung innerhalb der Europäischen Union wesentlich erleichtert werden.

3. Betreffend die wirksame Verbesserung der rechtlichen Grundlagen auf internationaler Ebene, wird darauf hingewiesen, dass eine solche nicht einseitig, sondern realistischerweise nur im Rahmen der Europäischen Union erfolgen kann.“

Dies wird im Sinne der Vorschrift „Behandlung von Resolutionen und Erhebungsersuchen von Ausschüssen“ vom 22. Juli 2010, Systemzahl 01-01/00-0800, im Wege eines Regierungsbeschlusses dem Herrn Präsidenten des Landtages von Niederösterreich zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll